

Surf-Club Thalwil

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis	Seite
Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
Art. 2 Mitgliedschaften	2
Art. 3 Finanzen	2
Art. 4 Vereinsorgane	3
Art. 5 Organisation	3
Art. 6 Auflösung / Fusion	4
Art. 7 Ergänzende Bestimmungen / Inkrafttreten	4
 Anhang A: Mitgliederbeiträge	 5

Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Surf-Club Thalwil, kurz (SCT) Thalwil, besteht seit dem 26.08.1983 in Thalwil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Windsurf-Sports und die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaften

- 2.1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Eintrittsgesuch durch den Vorstand (Art. 4.4). Mit der Aufnahme untersteht das neue Mitglied den Statuten und Reglementen des Vereins.
- 2.2 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Nachwuchsmitglieder (bis 20-jährig)
 - c) Passivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2.2.1 Aktiv- und Nachwuchsmitglieder nehmen aktiv beim gemeinsamen Windsurfen und Vereinsleben teil.
- 2.2.2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt; mit den gleichen Rechten und Pflichten der anderen Mitgliederkategorien, jedoch unter Befreiung der finanziellen Beitragspflicht.
- 2.2.3 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins. Sie können an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- 2.3 Jedes Mitglied der Kategorien Art. 2.2.a–d kann an Regatten teilnehmen.
- 2.3.1 Die Startgelder gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Club kann sich Finanziell beteiligen.
- 2.4 Jedem Vereinsmitglied (Art. 2.2a-d) ist ein Exemplar der Vereinsstatuten auszuhändigen.
- 2.5 Der Austritt aus dem Verein oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie hat schriftlich bis spätestens Ende Dezember des Vereinsjahres (Art. 5.1.) zu erfolgen.
- 2.6 Mitglieder, die dem Ansehen des Verein schaden, mutwillig dessen Eigentum beschädigen oder die Statuten und Reglemente missachten, können vom Vorstand (Art. 4.4) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein allfälliger Rekurs unterliegt der Mehrheitsentscheidung (Art. 5.6) der nächsten Generalversammlung (Art. 4.1 / 4.2).
- 2.7 Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Bezahlung der fälligen Mitgliederbeiträge (Art. 3.2.1) und anderen finanziellen Verpflichtungen. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet.

Art. 3 Finanzen

- 3.1 Der Verein wird wie folgt finanziert:
 - a) Mitgliederbeiträge (Art. 2.2a-c)
 - b) Erlös aus Veranstaltungen
 - c) Vermietung von Surfplätze
 - d) Sponsoren-Beiträge
 - e) Spenden, Bankzinsen
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge (Art. 3.1a) werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Sie sind als Bestandteil dieser Statuten im Anhang A festgelegt (in Anwendung der Bestimmungen gemäss Art. 71 des ZGB).
 - 3.2.1 Die Mitgliederbeiträge (Art. 3.1a) sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung einzuzahlen.
 - 3.2.2 Unfall-/Sachschadenversicherung ist Sache des Mitglieds.
- 3.3 Ausgaben, die den Rahmen des Budgets (Art. 5.2.11) und/oder den Betrag von CHF 300.-- (pro Fall) übersteigen, unterliegen der Zustimmung durch die General- oder Mitgliederversammlung (Art. 4.1 - 4.3).

Art. 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

4.1 Generalversammlung (ordentliche GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich im März statt. Die schriftliche Einladung hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Traktanden (Art. 5.2).

4.2 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)

Auf Verlangen von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 5.5) oder des Vorstandes (Art. 4.4) ist eine a.o.GV einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der festgesetzten Traktanden.

4.3 Vorstand

Der Vorstand wird an der Generalversammlung (Art. 4.1 / 4.2) gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern:

4.4 Mit Stimmrecht:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Materialwart
- e) Organisator

Vizepräsident (wird bei Bedarf vom Vorstand bestimmt.)

4.5 Rechnungsrevisoren

2 Rechnungsrevisoren (davon 1 Ersatz) werden an der Generalversammlung (Art. 4.1 / 4.2) gewählt.

Art. 5 Organisation

5.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

5.2 Die Traktanden der Generalversammlung (4.1) sind:

- 1) Appell, Prüfung und Bekanntgabe der Beschlussfähigkeit, Abnahme der Traktanden
- 2) Wahl der Stimmenzähler (und bei Bedarf des Tagespräsidenten)
- 3) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 4) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- 5) Genehmigung der Jahresberichte des Materialwarts
- 6) Genehmigung des Kassa-Berichts (Jahresrechnung)
- 7) Genehmigung des Revisorenberichts
- 8) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 9) Wahl des Vorstandes
- 10) Wahl der Rechnungsrevisoren
- 11) Genehmigung des Budgets
- 12) Festsetzung der Jahresbeiträge
- 13) Anträge
- 14) Mitglieder-Mutationen
- 15) Jahresprogramm
- 16) Diverses

5.3 Anträge von Mitgliedern, die einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung (Art. 4.1 - 4.2) unterliegen, sind dem Vorstand (Art. 4.4) schriftlich und begründet bis spätestens 1 Woche vorher einzureichen.

5.4 Die Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 4.1, 4.2) ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Für Fernbleiben wird vorgängig eine Abwesenheitsnachricht erwartet.

5.4.1 Unentschuldigtes Fernbleiben kann durch Beschlussfassung des Vorstandes gebüsst werden.

- 5.5 Stimmberechtigt an der Generalversammlung (Art. 4.1 - 4.2) sind alle Aktiv-, Nachwuchs- und Ehrenmitglieder (Art. 2.2 a-c) über 16 Jahren. Passivmitglieder (Art. 2.2 d, ohne Stimmrecht) sind herzlich willkommen.
- 5.6 Beschlüsse an der Generalversammlung (Art. 4.1 – 4.2) werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Art. 5.5) gefasst. Es wird offen abgestimmt; der Präsident fällt den Stichentscheid.
- 5.7 Statuten-Änderungen dürfen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Art. 5.5) beschlossen werden.

Art. 6 Auflösung / Fusion

- 6.1 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung (a.o.GV, Art. 4.2) erfolgen.
- 6.1.1 Der Antrag zur a.o.GV (Art. 4.2) ist vom Vorstand (Art. 4.4) oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (Art. 5.5) zu stellen. Die Auflösung/Fusion bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.2 Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen an die politische Gemeinde Thalwil, zu Handen Sportkommission.

Art. 7 Ergänzende Bestimmungen / Inkrafttreten

- 7.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26.08.1983 mit allen Nachtragsbeschlüssen. Sie treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung (Art. 4.1) vom März 2007 sofort in Kraft.
- 7.2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

Thalwil, 24. März 2007

Surf-Club Thalwil

Der Vorstand